



Bundesamt  
für die Sicherheit  
der nuklearen Entsorgung

KON-GN.3

EINGANG KON  
28. Sep. 2020

UVST: **GN**

<input type="checkbox"/> KON	<input type="checkbox"/> EV	<input type="checkbox"/> MAT
<input type="checkbox"/> VM	<input type="checkbox"/> BW	<input type="checkbox"/> REC
<input type="checkbox"/> K1	<input type="checkbox"/> QS	<input checked="" type="checkbox"/> KON-GN. 1
<input checked="" type="checkbox"/> K2	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> GN	<input type="checkbox"/> PKT	<input type="checkbox"/>

**- BGE -**

Tgb.-Nr.: 1342      Telefax:      Abteilung

28. Sep. 2020

Original:      WV:  
Kopien: 400      Ablage:

**NUKLEARE SICHERHEIT UND  
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER  
ENTSORGUNG**

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin  
Bundgesellschaft für Endlagerung  
Eschenstr. 55

Ihr Zeichen: KON-GN.3/bs  
Ihre Nachricht vom: 18.02.2020  
Mein Zeichen: 9K 9160/2 - 127  
Meine Nachricht vom:

31224 Peine

Name: [Redacted]  
Organisationseinheit: KE 5 – Atomrechtliche Aufsicht über Endlager für radioaktive Abfälle  
Telefon: +49 30 184321 [Redacted]  
E-Mail: info@bfe.bund.de  
De-Mail: info@bfe.de-mail.de  
Internet: www.base.bund.de

Datum: 24. September 2020

**Errichtung Endlager Konrad**  
Änderungsvorgang Nr. 127 – Löschwassersammlung von den LKW-Stellplätzen Konrad 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.02.2020 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

**I. Entscheidung**

- Den mit Schreiben vom 18.02.2020 [1] beantragten und in der vorgelegten Unterlage „Änderungsvorgang Nr. 127 – Kenntnissgabe und Zustimmungsverfahren Löschwassersammlung von den LKW-Stellplätzen; Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung“ [2] näher beschriebenen Veränderungen an der Abwasseranlage sowie an der Löschwassersammlung von den LKW-Stellflächen im Bereich der LKW-Stellplätze K2 stimme ich zu.
- Die betrieblichen Abläufe, welche im Zusammenhang mit der Einholung einer Einzelfallentscheidung bezüglich der Entsorgung des Löschwassers stehen (siehe Nebenbestimmung 6.6 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis), sind von der bestehenden Genehmigungslage abgedeckt.
- Die ebenfalls geplanten baulichen Veränderungen bezüglich des geplanten Anschlusses an das Schmutzwassersystem (anstelle des ursprünglich vorgesehenen Anschlusses an das Niederschlagswassersystem) sowie bezüglich der Straßenabläufe, welche nunmehr durch eine Entwässerungsrinne ersetzt werden sollen, habe ich als Bauwerke des QSB 2 zur Kenntnis genommen.
- Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
NAAN	NNNNNNNNNN	NNNNNN	NNAAAANN	AANNNNA	AANN	XAAXX	AA	NNNN	NN
9KE 22110			05RBD			DA	EV000100		

11909125  
765527





Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

[1] BGE – Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, „Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr. 127; Löschwassersammlung von den LKW-Stellplätzen Konrad 2; Veränderungsantrag“, (KON-GN.3/bs; 9KE/22110/05RBD/DA/EP/0001/00) vom 18.02.2020, nebst Anlagen eingegangen beim BASE am 21.02.2020.

[2] BGE – Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, „Änderungsvorgang Nr. 127 – Kenntnissgabe und Zustimmungsverfahren; Löschwassersammlung von den LKW-Stellplätzen; Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung“ (9KE/2211/-/-/DA/TV/0077/00) mit Stand vom 18.07.2019, als Anlage zu [1].

[3] Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.

[4] BfS - Bundesamt für Strahlenschutz, „Ordner 2.01 Band 1 und Band 2; Planunterlagen; Konrad; Tagesanlagen Schacht Konrad 2; Grundstücks- und Gebäudeentwässerung“ (EG 22; 9K/4145/-/02RB/-/-/FB/LA/0001/08) mit Stand vom 14.02.1996.

[5] BfS - Bundesamt für Strahlenschutz, „Abwasserentsorgung Schacht Konrad 2 während Errichtung und Betrieb als Endlager für radioaktive Abfälle; Antrag nach NWG“ (EG 63; 9K/5121/-/FB/EM/0003/07) mit Stand vom 31.07.1997.

[6] BfS - Bundesamt für Strahlenschutz, „Rahmenbeschreibung für das Zechenbuch/Betriebshandbuch“ (EU 316; 9K/33411/-/DA/JC/0001/06) mit Stand vom 20.02.1997.

[7] BfS - Bundesamt für Strahlenschutz, „Einstufung von Anlagenteilen, Systemen und Komponenten in Qualitätssicherungsbereiche“ (EU 344-Nachfolge; 9KE/1151/CA/JG/0002/01) mit Stand vom 15.03.2010.

[8] BfS - Bundesamt für Strahlenschutz, „Systembeschreibung Abwasserentsorgung, Außenanlagen und Abwasserableitung von der Anlage Konrad 2“ (EU 420; 9K/51/-/FB/RB/0005/03) mit Stand vom 20.02.1997.

[9] DIN 14462:2012-09

Löschwassereinrichtungen

Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Wandhydrantenanlagen sowie Anlagen mit Über- und Unterflurhydranten

Stand: September 2012





[10] DVGW

Technische Regel

Arbeitsblatt W 405 Februar 2008

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

[11] TRwS 779 — Allgemeine Technische Regelungen

Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)

Stand April 2006

[12] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

vom 18. April 2017

[13] Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser,

Grubenwasser und Abwasser aus dem Endlager für radioaktive Abfälle,

Schacht Konrad 2, in Oberflächengewässer (Anhang 3 vom PFB)

Stand 22.05.2002

[14] TÜV NORD EnSys GmbH, „Errichtung Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr. 127;

Löschabwassersammlung von den LKW-Stellplätzen Konrad 2“ (EGKB0001.ul) vom 19.08.2020.

## **II. Auflagen**

Keine

## **III. Hinweise**

- 1) Das ZB/BHB ist dahingehend zu ergänzen, dass für die wasserrechtliche Entscheidung über die Einleitung des Löschabwassers in ein Gewässer rechtzeitig ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen ist.

## **IV. Begründung**

Mit Schreiben vom 18.02.2020 [1] hat die BGE die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zum Änderungsvorgang Nr. 127 zur Löschwassersammlung von den LKW-Stellplätzen auf Konrad 2 [2] beantragt. Die Löschwassersammlung von den LKW-Stellplätzen soll in folgenden Punkten abweichend von den Vorgaben der planfestgestellten Unterlage EG 63 [5] ausgeführt werden:

- 1) Niederschlagswasserentsorgung von den LKW-Stellflächen K2:  
Die Entwässerung der LKW-Stellplätze soll nicht über das Niederschlagswassersystem sondern über das Schmutzwassersystem erfolgen.
- 2) Sammlung / Rückhaltung des Löschabwassers im Brandfall:



Im Zuge der Löschwassersammlung sind Änderungen

- I. am Volumen der Löschwassersammelbehälter, an der Anzahl der Behälter und deren Lage sowie am Leitungsmaterial
- II. an der Tauchmotorpumpe
- III. an der Form und Lage des Schieberschachts und der Art der Schieber angedacht.

Unwesentliche Veränderungen an Anlagenteilen, Systemen und Komponenten, welche gemäß der Unterlage „EU 344-Nachfolge“ [7] in den QS-Bereich 3.1 eingestuft sind, bedürfen gemäß NB A.4-23 der Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsicht. Eine unwesentliche Veränderung liegt bei einer Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers vor, wenn diese aus Sicht eines Sachkundigen offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft.

Die geplanten Veränderungen bei der Löschwassersammlung von den LKW-Stellplätzen Konrad 2 sind in Kapitel 1.2 der Technischen Beschreibung [2] aufgeführt.

Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht ist der Planfeststellungsbeschluss [3] samt den zugehörigen Ergänzenden und Erläuternden Unterlagen EG 22 [4], EG 63 [5], EU 316 [6], EU 344-Nachfolge [7] und EU 420 [8] und dem einschlägigen Technischen Regelwerk [9 - 12].

Die in der technischen Beschreibung dargestellten Änderungen [2] wurden unter Hinzuziehung des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG als Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht fachlich geprüft. Eine Kopie seiner Stellungnahme [14] ist diesem Bescheid beigelegt.

Die Prüfung der beantragten Änderungen führte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachverständigen [14] zu folgenden Ergebnissen:

Zu 1) Der zur Entwässerung der LKW-Stellplätze von der BGE vorgesehene Anschluss an das Schmutzwassersystem anstelle des Niederschlagswassersystems ist aus atomrechtlicher Sicht nicht mit sicherheitstechnischen Einbußen verbunden, da an ein Schmutzwassersystem höhere Anforderungen u. a. in Bezug auf die zu verwendenden Leitungsmaterialien gestellt werden. Die hierbei vorgesehenen Materialien (Steinzeug) weisen auch gegen potentiell kontaminierte Löschabwässer keine verringerte Beständigkeit auf. Die darüber hinaus erforderliche Anpassung der Leitungsverläufe der Schmutzwasserentsorgung ist gemäß [2] von der BGE bereits vorgesehen. Die Änderung hat aus atomrechtlicher Sicht keine erkennbaren Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau bei der Löschwassersammlung der LKW-Stellplätze.

Zu 2) Die unter den Ziffern I. bis III. genannten Änderungen sind aus atomrechtlicher Sicht zustimmungsfähig. Das Rückhaltevolumen der Behälter ist ausreichend dimensioniert um die für einen Zeitraum von zwei Stunden anfallende Löschwassermenge zu fassen. Die Zuführung erfolgt wie bei 1) bereits angesprochen mit geeignetem Rohrmaterial. Die unter II. genannte





Änderung der Tauchmotorpumpe zur Homogenisierung des Abwassers hin zu einer Tragkraftspritze kann aus sicherheitstechnischer Sicht als gleichwertig zu der ursprünglichen Planung angesehen werden. Auch der in III. beschriebenen Änderung an der Form und Lage des Schieberschachts und der Art der Schieber kann zugestimmt werden, da weiterhin das Sicherheitsniveau der Anlage beibehalten wird und eine unkontrollierte Einleitung potentiell kontaminierter Löschabwässer in das konventionelle Abwassersystem genauso zuverlässig verhindert wird, wie mit der planfestgestellten Auslegung.

Bei der Frage, ob die gemäß NB 6.6 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (GwE) [13] einzuholende Einzelfallentscheidung der zuständigen Wasserbehörde als zusätzlicher Schritt im Rahmen der betrieblichen Abläufe eine Veränderung darstellt und somit eine Veränderung zu den Festlegungen des PFB vorliegt, schließt sich das BASE der Auffassung der BGE an. Die BGE legt dar, dass bereits die G-Unterlage selbst davon ausgeht, dass etwaiges Löschabwasser nicht in den beantragten Einleitmengen enthalten ist (EG 63, Anhang 1, Blatt 26 (pag. 270) [5]). In der Konsequenz muss bereits danach die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde im jeweiligen Einzelfall über eine entsprechende Einleitung in ein Gewässer vorab eingeholt werden. Gleichwohl wird dies nicht im Text der G-Unterlage erwähnt. Die ausdrücklich über die NB 6.6 (GwE) [13] geforderte Einholung von Einzelfallentscheidungen stellt daher im Vergleich zum PFB keine veränderte Situation dar. Eine fachliche Bewertung ist insoweit nicht erforderlich. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der Einholung einer entsprechenden Einzelfallentscheidung in dem noch zu erstellenden Zechenbuch/Betriebshandbuch (ZB/BHB) aufgenommen wird.

Nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachverständigen wird festgestellt, dass die geplanten Veränderungen offensichtlich keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau des Endlagers Schacht Konrad haben. Diese werden daher als unwesentlich eingestuft.

Dem Antrag wird mit einem Hinweis zugestimmt.

#### **V. Kosten**

Die Kosten werden gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

— - TÜV NORD EnSys GmbH, „Errichtung Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr. 127;  
Löschabwassersammlung von den LKW-Stellplätzen Konrad 2“ (EGKB0001.ul) vom 19.08.2020